

„Aktion: Allen Menschen ein Grab!“ von Klinikseelsorger Br. Klaus Schäfer SAC, geschrieben im Jahr 2008

Menschen werden bestattet. Dies schreibt das Bestattungsgesetz der Länder in Deutschland, Österreich und der Schweiz in gleicher Weise vor. Niemand darf unbestattet bleiben. Warum bedarf es dann einer "Aktion: Allen Menschen ein Grab!"?

Der Grund für diese Aktion liegt darin begründet, dass in unserem Leben vieles definiert ist, nicht jedoch der Beginn des Menschseins. So ist z.B. "Person" klar definiert: Person ist (in Deutschland, festgelegt im Personenstandsgesetz), wer lebend geboren wurde oder wer tot geboren wurde und mindestens 500 Gramm wiegt.

Für Deutschland, Österreich und der Schweiz gilt einheitlich, dass alle toten Personen bestattet werden müssen. Für Kinder, die tot geboren werden und ein Gewicht von weniger als 500 Gramm ausweisen, ist es entscheidend, in welchem Bundesland bzw. Kanton sie tot geboren wurden, denn das Bestattungsrecht ist Ländersache bzw. Recht der einzelnen Kantone. Hierbei reicht die Bandbreite von einer Bestattungspflicht - zumeist durch die Klinik zu gewährleisten - bis hin zur allgemeinen Formulierung, dass sie "hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen" sind, so der häufig anzutreffende Wortlaut im Bestattungsrecht der Länder.

Die meisten Kinder, die während der Schwangerschaft sterben, werden nicht tot geboren. Sie sterben bereits in den ersten 12 Schwangerschaftswochen (SSW).

Dies hat verschiedene Ursachen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Bei diesen Müttern, deren Kind schon so früh verstirbt, erfolgt eine Ausschabung. Auch wenn das Kind in den ersten 12 SSW auf natürliche Weise abgeht ist medizinischen Gründen eine Ausschabung notwendig, da Reste der Placenta in wenigen Monaten zu bösartigen Geschwüren (Krebs) werden können. Daher erfolgen diese Ausschabungen bis zur 20. SSW auch nach einer Geburt eines toten Kindes. Bei späteren Geburten wird sie nur dann vorgenommen, wenn die Placenta nicht vollständig ist. Durch diese in den ersten 12 SSW erfolgte Ausschabung handelt es sich nicht mehr um eine Geburt. Damit fällt es dem Wortlaut nach im Bestattungsrecht nicht mehr unter "tot geboren". Diese Kinder, die über 90 % aller während der Schwangerschaft verstorbenen Kinder ausmachen, werden im Bestattungsrecht meist ignoriert. Vereinzelt gibt es sogar Bundesländer, die in ihrem Bestattungsrecht eine Bestattung dieser in den ersten 12 SSW verstorbenen Kinder ausdrücklich verbieten, selbst wenn die Eltern eine Bestattung für ihr totes Kind wünschen.

Beginn des Menschseins

Handelt es sich hierbei um Menschen? Was ist der Mensch, bevor er Mensch wird? Ab welchem Zeitpunkt ist er Mensch? Woran kann der Beginn des Menschseins festgemacht werden? Diese Fragen drängen sich im Zusammenhang mit dem Embryonenschutzgesetz neu auf und werden dort heiß debattiert. Hierzu einige Positionen:

a) Das Menschsein beginnt mit dem Verschmelzen von Ei- und Samenzelle

Besonders die katholische Kirche wie auch andere christliche Kirchen vertreten diesen Standpunkt, dass das Menschsein mit dem Verschmelzen von Ei- und Samenzelle beginnt. Sie betonen, dass der Mensch sich nicht zum Menschen entwickelt, sondern als Mensch, da alle für ihn notwendigen Informationen in der befruchteten Zelle enthalten sind.

Für Deutschland fällt am 28. Mai 1993 das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Regelung um den SSA ein Urteil, das ähnlich zu interpretieren ist. Es bezieht sich hierbei auf Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), der erklärt, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und alle staatliche Gewalt verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu. Nicht entscheidend ist, ob sich der Träger dieser Würde bewusst ist oder sie selbst zu wahren weiß. Die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen.

Im „Psychyrembel“, dem medizinischen Wörterbuch schlechthin, heißt es zur „Schwangerschaft“: „Zustand der Frau von der Konzeption bis zum Eintritt der Geburt.“ Damit wird deutlich ausgedrückt, dass unter medizinischem Gesichtspunkt die Schwangerschaft mit dem Empfängnis beginnt, d.h. mit dem Verschmelzen von Ei- und Samenzelle. Wenn die befruchtete Eizelle nicht in die Gebärmutter gelangt, wird daher auch in jedem Falle von einer Schwangerschaft gesprochen, der Gebärmutter-, Bauchhölen- oder Eileiterschwangerschaft.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass beim Ausbleiben der Monatsregel der Schwangerschaftstest durchgeführt wird. Es wird auf Schwangerschaft hin getestet. Fällt dieser positiv aus, so gilt die Frau als schwanger. Der Volksmund sagt hierzu: „Die Frau bekommt ein Kind.“

Gleiches findet sich in der Arztpraxis wieder: Wird die erste Ultraschalluntersuchung durchgeführt, so zeigt der Arzt der Mutter das Kind. Sie sieht sein Herz schlagen und sich bewegen. Es ist ein eigenständiger Mensch, der in den nächsten Monaten von der Mutter über die Nabelschnur versorgt wird, aber es ist ein eigenständiger Mensch, der sogar eine andere Blutgruppe haben kann als die Mutter, der nicht HIV-infiziert sein muss wie seine aidskranke Mutter.

b) Das Menschsein beginnt mit der Einnistung in der Gebärmutter

Diese Haltung vertreten besonders Befürworter der Stammzellenforschung, dass das Menschsein mit der Einnistung in die Gebärmutter beginnt. Damit steht der Stammzellenforschung Tür und Tor offen. Ein Zwischenergebnis der Umfragen unter verwaisten Müttern, die während der Schwangerschaft ihr Kind verloren haben, zeigt, dass die meisten Frauen den Beginn des Menschseins mit der Einnistung in die Gebärmutter ansehen.

Es sei in diesem Zusammenhang auch darauf verwiesen, dass mit dieser Definition über den Beginn des Menschseins alle andere Schwangerschaften (Eierstock-, Eileiter- und Bauchhöhlenschwangerschaften) herausfallen. Für sie trifft es nicht zu, dass hier ein Mensch heranwächst.

c) Das Menschsein beginnt mit dem 40. Tag nach der Befruchtung. Diese Position beziehen besonders Juden und Muslime. Diese beiden Religionen glauben, dass ein Mensch 40 Tage nach der Befruchtung der Eizelle beseelt wird. Hierbei gibt es noch Sonderformen. Mitunter wird gelehrt, dass ein Mädchen erst nach 80 oder gar 120 Tagen beseelt wird.

d) Das Menschsein beginnt mit der 13. Schwangerschaftswoche (SSW). Diese Auffassung teilen viele Mediziner, denn in der 12 SSW wird die Organogenese abgeschlossen. Das heißt, in diesen 12 Wochen werden alle Organe des Menschen angelegt, die dann im weiteren Verlauf der Schwangerschaft nur noch wachsen und reifen müssen. Daher wird in der Medizin bis zum Ende der 12. SSW vom „Embryo“ und ab der 13. SSW vom „Fötus“ gesprochen. Auf dem Hintergrund dieses Verständnisses sprach sich ein Leiter einer Frauenklinik dagegen aus, auf dem Gedenkstein für während der Schwangerschaft verstorbene Kinder, der auf dem Klinikgelände aufgestellt werden sollte, zu schreiben „Mensch von Anfang an“. Für ihn musste geschrieben werden „Leben von Anfang an“.

Daneben gibt es noch andere Positionen für den Anfang des Menschseins. Sie liegen jedoch zeitlich nach der 500- Gramm-Grenze – etwa 24. SSW – und sind in diesem Zusammenhang um die Bestattung dieser Kinder daher irrelevant.

Allen unter a) bis c) hier dargestellten Auffassungen über den Beginn des Menschseins betonen den Beginn des Menschseins in den ersten 12 SSW. Nimmt man diese Auffassungen zur Grundlage weiterer Überlegungen, so ist die logische Konsequenz daraus, dass diesen Menschen auch das Recht auf Menschenwürde zuteil kommen sollte, wozu das Recht auf Bestattung mit dazu gehört. Sie alle sollten als Ausdruck ihrer Würde als Mensch der allgemeinen Bestattungspflicht unterliegen.

„Aktion: Allen Menschen ein Grab!“ von Klinikseelsorger Br. Klaus Schäfer SAC, geschrieben im Jahr 2008

Wird von der unter d) dargestellten Auffassung ausgegangen, so sollten zumindest alle nach der 12. SSW verstorbenen Kinder der allgemeinen Bestattungspflicht unterliegen, damit ihre Würde als Mensch zum Ausdruck kommt und ihre Menschenwürde gewahrt bleibt.

Realität

Was jedoch verbirgt sich hinter der in den meisten Bestattungsrechten vorhandene Formulierung, dass diese tot geborenen Kinder mit weniger als 500 Gramm "hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen" sind?

Hinter dieser unauffälligen Formulierung steckt die Praxis, dass diese fehlgeborenen Kinder (weniger als 500 Gramm) in die Pathologie kommen und zusammen mit aus der Chirurgie anfallenden Organe und Körperteile (Raucherbein, Raucherlunge, Krebsgeschwüre, Blinddarm, ...) als Kliniksondermüll verbrannt wird. Die Asche wird nicht bestattet, sondern anderweitig weiterverarbeitet.

In den 90er Jahren ging in Berlin durch die Medien, dass diese Asche als Zusatz in den Straßenbelag kommt. Dies gab einen großen Medienrummel. In Folge dessen wurde für die fehlgeborenen Kinder Berlins ein anderer Umgang entschieden. In einem E-Mail vom 7.6.07 erhielt ich von der „Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz“ in Berlin die Antwort: "... Die dem sittlichen Empfinden entsprechende Beseitigung dieser Totgeborenen und Fehlgeborenen erfolgt in Berlin seit 1998 durch Bestattung mittels Sammelkremation und anschließender Beisetzung der Urnen.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Senatsverwaltung für Gesundheit, der Ärzteschaft, der Krankenhäuser und einer Elterninitiative kam seinerzeit zu dem Ergebnis, dass die Sammelkremation von totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Leibesfrüchte, für die keine Bestattungspflicht besteht, dem sittlichen und ethischen Empfinden entspricht. Seinerzeit wurden alle Berliner Krankenhäuser mit Rundschreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales vom 11. März 1999 entsprechend informiert."

Mit anderen Worten: Seit 1999 sind in Berlin alle Krankenhäuser dazu verpflichtet, alle fehlgeborenen Kinder zu sammeln, in einem Krematorium zu verbrennen und der Bestattung zuzuführen. Das Bestattungsrecht wurde deswegen nicht geändert.

Nach meiner Kenntnis ist Berlin das einzige Bundesland, das eine so offene Formulierung im Bestattungsrecht besitzt, intern jedoch eine eindeutige Vorschrift zur Bestattungspflicht der fehlgeborenen Kinder erlassen hat. Andere Bundesländer verbrennen fehlgeborene Kinder weiterhin als Kliniksondermüll oder – einige wenige (Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen) – schreiben hierfür eindeutig eine Bestattungspflicht vor.

Nachdem ich erfuhr, dass es für jedes Bundesland eine eigene Regelung im Umgang mit fehlgeborenen Kindern gab, verschaffte ich mir einen Überblick über die Bestattungsgesetze deutscher Bundesländer. Dabei stellte ich fest, dass der Unterschied sehr gravierend war.

In Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Thüringen und dem Saarland hatten die verwaisten Eltern noch nicht mal ein einklagbares Recht, ihr fehlgeborenes Kind zu bestatten (In Niedersachsen und Thüringen wurde seither das Bestattungsrecht geändert). Immer wieder erfuhr ich von verwaisten Eltern, dass sich die Klinik weigert, das fehlgeborene Kind den Eltern zum Zwecke der Bestattung herauszugeben. Eine Recherche über die rechtlichen Möglichkeiten ergab, dass verwaisten Eltern in diesen Bundesländern im Falle keiner Einigung gegen die Klinik Klage einreichen müssen, wobei der Ausgang höchst ungewiss sei. Schließlich verstoße die Klinik mit dieser Haltung gegen kein Gesetz und keine Vorschrift. Sie erfüllt mit ihrem Tun den Wortlaut des Gesetzes.

Das konnte es wohl nicht sein. Hier erkannte ich dringenden Handlungsbedarf. Somit war der Impuls zur „Aktion: Allen Menschen ein Grab!“ gegeben. Dem Schmerz um den natürlichen Tod des Kindes konnte ich nichts entgegenstellen. Doch ich erkannte, dass verwaisten Eltern auch auf anderer Ebene leiden. Diese Leiden sind menschlich verursacht und damit vermeidbar. Hiergegen wollte ich Abhilfe schaffen. Zu dem rein natürlichen Leid um den Tod des Kindes sollte nicht noch menschlich verursachtes Leid hinzukommen. Um dieses Ziel zu erreichen, schuf ich die „Aktion: Allen Menschen ein Grab!“

Notwendigkeit der „Aktion: Allen Menschen ein Grab!“

Das intensive Studium der verschiedenen Bestattungsgesetze der einzelnen Bundesländer sowie der stetig wachsende Kontakt zu und mit verwaisten Eltern zeigte mir schnell auf, dass es mit der „Aktion: Allen Menschen ein Grab!“ nicht nur um eine allgemeine Bestattungspflicht für fehlgeborene Kinder gehen sollte, sondern darüber hinaus auch noch weitere Punkte beinhalten sollte. Somit wurde ein 10-Punkte-Katalog daraus, der da lautet:

1. Vater und/oder Mutter können ihr fehlgeborenes Kindes mit einklagbarem Recht bestatten.
2. Der/Die behandelnde Arzt/Ärztin hat die Eltern über ihr Recht der Bestattung zu informieren
3. Die Behinderung der Bestattung eines fehlgeborenen Kindes steht unter Strafe. Auch der Versuch ist strafbar.
4. Friedhöfe haben entsprechende Plätze für die Bestattung bereitzustellen.
5. Mutter und/oder Vater können mit einklagbarem Recht bei der Bestattung anwesend sein.
6. Es gibt für die Bestattung von fehlgeborenen Kinder keine zeitliche oder andere Untergrenze.
7. Für die Verwendung des fehlgeborenen Kindes zu wissenschaftlichen oder medizinischen Zwecken soll zumindest ein Elternteil ausdrücklich zustimmen.
8. Alle fehlgeborene Kinder werden mit gesetzlichem Bestattungszwang beigesetzt.
9. Alle fehlgeborene Kinder, die nicht von den Eltern bestatten werden, sollen Klinik und Kommune in Sammelbestattungen beerdigen und die Kosten übernehmen.
10. Die hier genannten Punkte 1-9 sollen in gleicher Weise für alle abgetriebenen Kinder gelten.

Wenn man diese Forderungen für sich allein liest, erahnen nur Insider, welcher Beweggrund hinter der jeweiligen Forderung steckt. Um diese Hintergründe jedoch offen zu legen, sei hier ausführlich auf die einzelne Forderung des 10-Punkte-Katalogs eingegangen.

1. Vater und/oder Mutter können ihr fehlgeborenes Kindes mit einklagbarem Recht bestatten. Immer wieder kommt es vor, dass eine Klinik dem Wunsch um Bestattung ihres fehlgeborenen Kindes nicht nachkommt. Sie geben das tote Kind nicht heraus. Mir liegen Beispiele von Kliniken in Bundesländern vor, in denen das Bestattungsrecht den Eltern dieses Recht ausdrücklich einräumt und die Klinik dennoch die Herausgabe verweigerte. Erst nach Hinweis auf die geltende Gesetzeslage lenkte die Klinik dann doch ein. Verwaiste Eltern sollen daher in allen Bundesländern einheitlich ein einklagbares Recht besitzen, ihr fehlgeborenes Kind zu bestatten und sich somit gegen ungerechtfertigte Übergriffe der Klinik wirksam wehren zu können.

2. Der/Die behandelnde Arzt/Ärztin hat die Eltern über ihr Recht der Bestattung zu informieren

Unbekannt ist der Anteil der verwaisten Eltern, die gerne ihr fehlgeborenes Kind bestattet hätten, wenn sie über ihr Recht Bescheid wüssten. Mit solchen Themen beschäftigt sich der Durchschnittsbürger nicht. Warum sollte er sich um seine Rechtslage informieren, wenn ein Kind früh während der Schwangerschaft verstirbt? So etwas kommt doch nicht vor, und wenn doch, dann immer bei den anderen, aber nie bei einem selbst. Im Schock, der sich beim Verlust eines Kindes einstellt, herrscht bei den

„Aktion: Allen Menschen ein Grab!“ von Klinikseelsorger Br. Klaus Schäfer SAC, geschrieben im Jahr 2008

verwaisten Eltern zunächst meist die Haltung vor: „Augen zu und durch.“ Viele meinen, dass es nur ein schlimmer Traum sei und man aus diesem Albtraum nur aufwachen müsse. In diesem Schockzustand funktionieren auch alle Abwehrmechanismen wie z.B. Verdrängung, um nicht die volle Härte der Realität zu verspüren. Man will sich dem Thema nicht stellen, sondern versucht ihm auszuweichen.

In der Folge dessen, wird nicht die Frage gestellt, was für einen auch auf Jahre hin wichtig ist und gut tut. Es kommt kein Gedanke daran hoch, das Kind bestatten zu wollen. Dieser Wunsch kommt oft erst nach der Entlassung aus der Klinik auf, oft erst nach Wochen. Doch dann ist es meist schon zu spät. Das Kind wurde bereits „hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend beseitigt“, wie es im Bestattungsrecht immer wieder zu lesen ist

Der Wunsch nach einem Grab für das fehlgeborene Kind läuft damit ins Leere, kann nicht erfüllt werden. Zu diesem rein natürlichen Verlust des Kindes kommt noch der Schmerz um das fehlende Grab hinzu. Dies muss nicht sein. Niemand kann von den verwaisten Eltern verlangen, dass sie ihre Rechtslage um die Bestattung ihres fehlgeborenen Kindes wissen. Es kann jedoch erwartet werden, dass der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin über die Rechtslage Bescheid weiß und die verwaisten Eltern beim Verlust ihres Kindes hierüber informiert. Damit wäre sichergestellt, dass alle verwaisten Eltern die Information erhalten, dazu zu einem Zeitpunkt, wenn sie sie benötigen. Damit wäre sichergestellt, dass kein verwaistes Elternpaar ohne Grab für ihr fehlgeborenes Kind ausgeht. Der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin soll verwaiste Eltern beim Verlust ihres Kindes über ihr Recht auf Bestattung ihres fehlgeborenen Kindes informieren.

- 3. Die Behinderung der Bestattung eines fehlgeborenen Kindes steht unter Strafe. Auch der Versuch ist strafbar.** Jedes Gesetz ist nur so gut, wie es durchgesetzt werden kann. Ein Gesetz, das bei Nichtbeachtung folgenlos bleibt, ist wirkungslos. Daher muss sichergestellt werden, dass eine Nichtbeachtung des Gesetzes für den Betroffenen Folgen nach sich zieht.

Die häufigste Art der Folge nach Nichtbeachtung eines Gesetzes oder Verordnung ist die Strafe. Im bayerischen Bestattungsrecht fand ich einen Hinweis darauf, dass die Behinderung der Bestattung unter Strafe steht, alleine der Versuch ist strafbar. Das war genau das, was ich für die „Aktion: Allen Menschen ein Grab!“ benötigte. Wer das Bestattungsrecht missachtet soll mit empfindlichen Strafen belangt werden. Schließlich ist es für verwaiste Eltern kein Kavaliersdelikt, wenn gegen ihr natürliches Recht als Eltern verstoßen wird. Die Behinderung oder gar Verhinderung der Bestattung eines fehlgeborenen Kindes soll mit einer empfindlichen Strafe belegt werden. Auch der Versuch der Behinderung oder gar Verhinderung soll bestraft werden können.

- 4. Friedhöfe haben entsprechende Plätze für die Bestattung bereitzustellen.** Im bayerischen Bestattungsrecht fand ich die Bestimmung, dass jeder Friedhof entsprechenden Platz für die Bestattung bereitzustellen habe. Diese Bestimmung wurde sicherlich nicht grundlos in das Bestattungsrecht aufgenommen. Friedhöfe, die mit fehlgeborenen Kindern nichts zu tun haben wollen, könnten sich hinter der Aussage verschanzten, dass sie nicht ausreichend Platz auf ihrem Friedhof hätten, um nun auch noch die zahlreichen fehlgeborenen Kinder zu bestatten. Einer solchen Schutzbehauptung sollte von vorn herein ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden. Friedhöfe sollen entsprechenden Platz bereitstellen, damit auch die fehlgeborenen Kinder darauf bestattet werden können, damit kein Friedhof sagen kann, dass er wegen Überfüllung für fehlgeborene Kinder geschlossen sei.

- 5. Mutter und/oder Vater können mit einklagbarem Recht bei der Bestattung anwesend sein.** Mir war ein Friedhof bekannt, der den verwaisten Eltern die Anwesenheit bei der Sammelbestattung ihrer fehlgeborenen Kinder verboten hat. Rückfragen ergab lediglich, dass die Anwesenheit der verwaisten Eltern bei der Sammelbestattung gegen die Friedhofsordnung verstoße. Als ich dies hörte, stellte ich mir die Frage, ob denn die Betreiber des Friedhofs denn überhaupt die rechtliche Kompetenz besitzen, in ihren Friedhofsordnungen den verwaisten Eltern die Anwesenheit bei der Sammelbestattung zu verbieten? Für mich war ein derartiger Umgang mit verwaisten Eltern in ihrem Leid ein Schlag ins Gesicht. Ich konnte eine solche Bestimmung nicht nachvollziehen, geschweige denn gut heißen. In mir kam die Frage hoch, ob dieser Friedhof mit seiner Regelung eine unrühmliche Ausnahme ist oder ob diese Regelung auch bei anderen deutschen Friedhöfen anzutreffen sei. Um dieser Frage nachzugehen regte ich im Jahre 2003 eine Umfrage unter Friedhöfen an. Hierzu arbeitete ich den Fragebogen aus, den Aeternitas e.V. (Im Wiesengrund 57, 53639 Königswinter, www.aeternitas.de) internetfähig machte. Von den über 700 angeschriebenen deutschen Friedhöfen nahmen über 200 an der Umfrage teil. Das Ergebnis war erschütternd: 16,8 % der Friedhöfe verbieten den verwaisten Eltern die Anwesenheit bei der (Sammel-) Bestattung ihrer fehlgeborenen Kinder. Mit anderen Worten: Jeder 6. Friedhof in Deutschland bestattet zwar die fehlgeborenen Kinder, verweigert jedoch den Eltern die Anwesenheit bei diesem Akt. Verwaiste Eltern sollen ein einklagbares Recht erhalten, bei der Bestattung ihres fehlgeborenen Kindes anwesend sein zu können. Keine Friedhofsordnung soll ihnen weiterhin dieses Recht verwehren.

- 6. Es sollte für die Bestattung von fehlgeborenen Kindern keine Untergrenze geben.** In einigen Bundesländern gibt es Grenzen, ab der ein tot geborenes Kind bestattet werden muss. Im Jahre 2003 lauteten diese Grenzen: Bremen: mind. 12. SSW vollendet, darunter Verbot einer Bestattung. Hessen: mind. 6. Schwangerschaftsmonat. Niedersachsen: mind. 35 cm Körperlänge. Bei den anderen Bundesländern gab es keinen derartigen Grenzen. Für mich nach wie vor unklar ist und war, ob die Bestattungsgesetze auch für die in den ersten 12 SSW verstorbenen Kinder mit einschließen, oder ob nur die tot geborenen Kinder mit weniger als 500 Gramm als „Fehlgeburten“ verstanden werden. Bremen zeigt in seinem Bestattungsrecht eine krasse Trennung auf, die nicht größer sein könnte: Hat das tote Kind die 12. SSW nicht vollendet, so darf es auch bei ausdrücklichem Willen der Eltern nicht bestattet werden. Nach Vollendung der 12. SSW ist es von den Eltern oder der Klinik zu bestatten. Eine solche Grenzziehung widerspricht dem oben unter a) bis c) genanntem Verständnis über den Beginn des Menschseins. Sie gehört daher abgeschafft. Für die Bestattung fehlgeborener Kinder soll es keine Grenze geben, weder einer Grenze der Länge, noch des Gewichts oder der Zeit. Den verwaisten Eltern soll das Recht eingeräumt werden, ihr fehlgeborenes Kind zu bestatten, ohne jegliche Untergrenze.

- 7. Für die Verwendung des fehlgeborenen Kindes zu wissenschaftlichen oder medizinischen Zwecken soll zumindest ein Elternteil ausdrücklich zustimmen.** Bei der tieferen Einarbeitung in das Thema Stillgeburt stieß ich darauf, dass es aus dem Bereich von Wissenschaft und Medizin ein stetig wachsendes Interesse an abgetriebenen und fehlgeborenen Kindern gibt. Hierzu fand ich folgende Angaben im Internet:

1. „Lediglich in kleinen Versuchsreihen hat man bisher im Ausland Kranken Zellen eingepflanzt, die aus abgetriebenen, sieben bis zehn Wochen alten menschlichen Embryonen gewonnen wurden. Versuche mit diesen fötalen Zellen fanden zum Beispiel in Schweden und den USA mit Parkinsonpatienten statt. In den Händen der besten Spezialisten, wie Anders Björklund von der Universität Lund, konnten manche der zuvor stark behinderten Menschen nach dem Eingriff wieder ein fast normales Leben führen. Dennoch ist Björklund unglücklich, abgetriebene Embryonen als „Rohstofflieferanten“ nutzen zu müssen. Er sieht seine Heilversuche zwar keineswegs als unethisch an, doch ist die Prozedur extrem arbeitsintensiv und lässt sich nicht standardisieren. Bis zu neun Embryonen benötigt man für einen Eingriff, der damit nur für einen winzigen Bruchteil der Patienten in Frage kommt. Versuche, die fötalen Zellen vor dem Eingriff durch Züchtung zu vermehren oder deren Überlebensrate mit Medikamenten zu verbessern, waren bisher erfolglos.“ (<http://www.simmformation.de/html/stammzellen.html> (19.11.02))

2. „Während diese Rest-Menschen für die Forschung tabu sind, dürfen ab der neunten Schwangerschaftswoche abgetriebene oder abgegangene Feten zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.“ (<http://www.wunschkind.net/news/wmview.php?ArtID=59> (19.11.02))

„Aktion: Allen Menschen ein Grab!“ von Klinikseelsorger Br. Klaus Schäfer SAC, geschrieben im Jahr 2008

3. „Fetale Zellen und fetale Gewebe werden seit einigen Jahren im zunehmenden Maße für experimentelle und klinische Forschungsvorhaben genutzt“, beginnt der Wortlaut dieser Richtlinien, die im übernächsten Satz festhalten, dass diese Zellen und Gewebe „in der Regel aus Schwangerschaftsabbrüchen (stammen)“. Sie seien „für Transplantationszwecke besonders geeignet“ und „die Einrichtung von Gewebebanken (wird) empfohlen ... am zweckmäßigsten in den regionalen pathologischen Einrichtungen“. Klar erkennen die Verfasser der Richtlinien auch: „Das Interesse an der Verwendung fetaler Zellen und fetaler Gewebe kann nicht nur die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch, sondern auch deren Zeitpunkt und Methode beeinflussen.“ (Roland Rösler: „Der patentierte Hugo - eine Betrachtung zur Verwertung des Menschen. In: <http://www.aktion-leben.de/Bio-Ethik/Klonen/sld01.htm> (12.12.02))
4. Abgetriebene und früh fehlgeborene Kinder sind auf dem besten Weg, "zum begehrten Rohstoff" zu werden. (http://www.alfa-ev.com/sub_vortrag.html (19.11.02))
8. Für mich gilt hierzu: Dass abgetriebene und fehlgeborene Kinder zu Therapiemittel verarbeitet werden - mit nicht eindeutigen Erfolg! - bezeichne ich als intellektuell verschönte Form des Kannibalismus. Doch wie steht das Bestattungsrecht hierzu? Das Bestattungsrecht der meisten deutschen Bundesländer hält hierfür Medizin und Forschung die Tür offen. Es gibt ihnen einen Freibrief, sich ohne Information an die betroffenen Eltern oder gar deren Zustimmung an den fehlgeborenen oder abgetriebenen Kindern frei zu bedienen, ganz für Wissenschaft und Medizin. "Fehlgeburten, die nicht bestattet werden, und abgetrennte Körperteile sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, soweit und solange sie nicht wissenschaftlichen Zwecken dienen." So oder ähnlich heißt es in den betreffenden Bestattungsgesetzen der Länder. Im Einzelnen sind dies (Verwendung für: a = anderen, m = medizinischen, p = pharmazeutischen, w = wissenschaftlichen Zwecken): Baden-Württemberg (w), Berlin (w), Hamburg (w), Mecklenburg-Vorpommern (m,p,w), Sachsen (m, p, w), Sachsen-Anhalt (a, w) und Thüringen (m, p, w). In diesen Bundesländern darf sich Medizin, Wissenschaft und bzw. oder Pharmazie nach Belieben wie in einem Selbstbedienungsladen ohne Kasse an den fehlgeborenen und abgetriebenen Kindern bedienen. Niemand setzt ihnen Grenzen. Besonders kritisch ist die pharmazeutische Verwendung fehlgeborener und abgetriebener Kinder zu beurteilen. Was steckt hier dahinter? Werden sie hierbei zu Gesichtsscreme verarbeitet? Noch schwieriger ist die Formulierung „andere Zwecke“ aus dem Bestattungsgesetz von Sachsen-Anhalt. Was verbirgt sich hinter dieser Formulierung? Unter diesem Deckmantel, der nicht näher definiert ist, kann vieles versteckt werden. Der Phantasie sind hier keine Grenzen gesetzt. Fehlgeborene Kinder sollen nur zu wissenschaftlichen oder medizinischen Zwecken zugelassen werden, wobei hierzu in jedem Falle zumindest ein Elternteil schriftlich zustimmen muss. Jede andere Verwendung, wie z.B. für pharmazeutische oder andere Zwecke, soll vom Bestattungsrecht ausdrücklich verboten und unter Strafe gestellt werden.
9. **Alle fehlgeborene Kinder werden mit gesetzlichem Bestattungszwang beigesetzt.** Nicht alle verwaisten Eltern bestatten ihr fehlgeborenes Kind. Die Gründe hierfür reichen von der Unwissenheit über ihr Recht bis zum Unwichtigkeit des Grabes für die Eltern. Unabhängig von den Gründen ist es jedoch immer ein Mensch, der hier gestorben ist. Was geschieht mit ihm? Wie wird mit ihm weiter verfahren? Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 und dem christlichen Verständnis steht auch diesen Menschen das Recht auf würdevollem Umgang zu. Sie können daher nicht als Kliniksondermüll „beseitigt“ werden, wie es in den Bestattungsgesetzen der Bundesländer immer wieder heißt. Ein würdevoller Umgang bedeutet nur eines, dass diese Kinder der Bestattung zugeführt werden. Um dies sicherzustellen, hat ein gesetzlicher Bestattungszwang für diese fehlgeborenen Kinder zu erfolgen. Für alle fehlgeborenen Kinder, die nicht von ihren Eltern bestattet wurden, sollen auf anderem Wege der Bestattung zugeführt werden. Dies soll im Bestattungsrecht aller Länder verankert werden.
10. **Alle fehlgeborene Kinder, die nicht von den Eltern bestattet werden, sollen Klinik und Kommune in Sammelbestattungen beerdigen und die Kosten übernehmen.** Um die Bestattungspflicht der fehlgeborener Kinder sicherzustellen, wird hiermit vorgeschrieben, dass Klinik und Kommune diese Bestattung durchführen soll und die hierfür anfallenden Kosten selbst tragen sollen. Keiner der Kostenträger soll die Kosten auch nur anteilmäßig auf die verwaisten Eltern weitergeben. Diese sind durch den Verlust des Kindes schon schwer genug belastet. Als praktische Lösung dieser Bestattung erwies sich die Sammelbestattung. Die Anzahl der jährlichen Sammelbestattungen soll nicht weiters vorgeschrieben werden. Sie soll sich nach Anzahl der fehlgeborener Kinder, den Lagermöglichkeiten der Pathologie und den Möglichkeiten des Friedhofs richten. Klinik und Kommune sollen dies untereinander ausmachen. Ebenso freigestellt werden soll, ob diese Bestattung als Erdbestattung oder als Urnenbeisetzung nach Sammelkremation erfolgen soll. Im würdevollen Umgang mit den fehlgeborenen Kindern stellen beide Möglichkeiten die Sicherung der Menschenwürde dar. Klinik und Kommune haben die Bestattung der fehlgeborener Kinder, die nicht von ihren Eltern bestattet wurden, sicherzustellen und die hierfür anfallenden Kosten selbst zu tragen.
11. **Die hier genannten Punkte 1-9 sollen in gleicher Weise für alle abgetriebene Kinder gelten.** Bei allem bisher Geschriebenen waren immer nur die Kinder im Blick, die auf natürliche Weise gestorben sind. Kinder sterben jedoch auch in den verschiedensten Phasen der Schwangerschaft durch Schwangerschaftsabbruch (SSA). Auf (Hinter-) Gründe und Wertung will ich hier nicht weiter eingehen. Ich stelle es einfach als Tatsache und Fakt fest. Alle abgetriebenen Kinder sind in gleichem Maße Menschen, wie die fehlgeborenen Menschen. Ob natürlich verstorben oder abgetrieben, die Todesart ändert nichts an der Würde des Menschen. Daher steht ihnen in gleichem Maße ein würdevoller Umgang zu, der nicht mit ihrem Tode endet. Diese Menschenwürde soll ihnen weder genommen noch sonst in irgendeiner Art und Weise verletzt werden. Daher sollen auch alle abgetriebenen Kinder den gleichen Umgang erfahren wie die fehlgeborenen Kinder. Für alle abgetriebenen Kinder sollen die hier unter Punkt 1 bis 9 beschriebenen Forderungen in gleicher Weise gelten, wie für die fehlgeborenen Kinder.

Die „Aktion: Allen Menschen ein Kind!“ und das Grundgesetz

Das Grundgesetz stellt in Deutschland die Grundlage aller Gesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen dar. Daher besitzt es unter den deutschen Gesetzen den höchsten Stellenwert.

Wie ich es sehe, wird im Umgang mit fehlgeborenen Kindern vor allem Artikel 1 des Grundgesetzes verletzt. Der Artikel 1 des Grundgesetzes Absatz 1 lautet:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Der Beginn des Grundgesetzes betont, dass die Würde des Menschen nicht angetastet werden darf. - Dass fehlgeborene Kinder als Kliniksondermüll „beseitigt“ werden, widerspricht dieser Forderung des Grundgesetzes. Fehlgeborene Kinder zum Kliniksondermüll zu werfen, sie zum Abfall zu deklarieren weil ihr Herz aufgehört hat zu schlagen und sie noch unter 500 Gramm wiegen, kann nicht als würdevoller Umgang bezeichnet werden.

Auch die Sprache des Rechts verletzt diese Unantastbarkeit der Menschenwürde: Menschen werden nicht „beseitigt“. Menschen sind zu bestatten, wenn sie nicht mehr leben! Es ist seit Jahrtausenden Sitte in der Geschichte der Menschheit, dass verstorbene Menschen bestattet werden.

Würde einem Toten die Bestattung verweigert, so erfüllte dies den Tatbestand der Leichenschändung. Es gibt Beispiele quer durch

„Aktion: Allen Menschen ein Grab!“ von Klinikseelsorger Br. Klaus Schäfer SAC, geschrieben im Jahr 2008

die Geschichte – angefangen bei Homer bis in die Gegenwart hinein -, bei denen einem verhassten Toten das Begräbnis bewusst verweigert wurde, sozusagen als über den Tod hinausreichende Strafe für seine Missetaten. Welche strafwürdige Handlung haben die fehlgeborenen Kinder begangen, dass in von Rechts wegen die Bestattung mitunter sogar abgesprochen wird? Ist der Umstand des frühen Sterbens eine strafbare Handlung, die eine Verweigerung der Bestattung gerechtfertigt?

Dabei heißt es im 2. Satz des 1. Absatzes des Artikel 1, dass alle staatliche Gewalt dazu verpflichtet ist, diese Unantastbarkeit der Menschenwürde zu schützen!

Wer schützt verwaiste Eltern und ihre fehlgeborene Kinder vor einer Legislative, die solche Gesetze erlässt? Wer schützt verwaiste Eltern und ihre fehlgeborene Kinder vor einer Judikative, die nach solchen Gesetzen (Un-) Recht spricht? Wer schützt verwaiste Eltern und ihre fehlgeborene Kinder vor einer Exekutive, die den menschenunwürdigen Umgang mit diesen Kindern nicht erkennt?

Alle staatliche Gewalt ist zur Wahrung der Menschenwürde verpflichtet. Daher sind Gesetzgebung, Rechtsprechung wie auch die ausführende Gewalt in gleicher Weise schuldig daran, dass die Würde der fehlgeborenen Menschen mit Füßen getreten wird.

Ein weiterer Artikel des Grundgesetzes wird in einigen Bundesländern durch deren Bestattungsrecht nicht geachtet. Es ist Artikel 6 des Grundgesetzes. Seine ersten drei Absätze lauten:

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

In den Bundesländern, in denen das Bestattungsgesetz erlaubt, dass Medizin, Pharmazie und/oder Wissenschaft ohne Wissen der Eltern oder gar deren Einverständnis sich der fehlgeborenen und abgetriebenen Kinder bedienen darf, wird Artikel 6 des Grundgesetzes nicht beachtet.

Ein solcher straffreier Zugriff auf fehlgeborene und abgetriebene Kinder stellt eine grobe Verletzung des Sorgerechts der Eltern für ihre Kinder und der guten Sitten dar. Die bestehenden Bestattungsgesetze stellen den Artikel 6 Absatz 3 geradezu auf den Kopf. Hier gilt es, die Eltern und ihre fehlgeborenen Kinder vor solchen Bestattungsgesetzen zu schützen. Der Wille der Eltern soll auf jeden Fall gewahrt bleiben. Daher ist eine absolute Transparenz unabdingbar. Soll das (fehlgeborene oder abgetriebene) Kind wissenschaftlichen oder medizinischen Zwecken dienen, so sollen die Eltern hiervon wissen und mit ihrer Unterschrift ausdrücklich zustimmen (ähnliche Regelung wie bei Organspende). Nur so kann ein Missbrauch mit ihren Kindern sichergestellt bzw. straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.

Eine Verwendung des fehlgeborenen oder abgetriebenen Kindes für Pharmazie oder andere Zwecke, verstößt ebenfalls gegen das Grundrecht auf Unantastbarkeit der Menschenwürde. Ein Mensch ist kein Rohstofflieferant für Pharmakonzerne.

Fazit

Es gibt somit eine Vielzahl von sehr gewichtigen Gründen, die „Aktion: Allen Menschen ein Grab!“ zu unterstützen und deren Umsetzung in allen deutschen und österreichischen Bundesländern sowie Schweizer Kantone einzufordern.

Oft fehlt das Hintergrundwissen, was sich hinter Worten und Formulierungen verbirgt. Diese Hintergründe wurden hiermit in aller Deutlichkeit und Klarheit aufgedeckt. Dies erfolgte nicht aus Sensationshascherei, sondern um die Bevölkerung zu informieren. Die Bürger sollen wissen, wie durch die Bestattungsgesetze mit verwaisten Eltern und ihren fehlgeborenen und abgetriebenen Kindern umgegangen wird.

Die Betroffenen haben in ihrem Leid keine Kraft mehr, gegen dieses Unrecht aufzubegehren. Wenn sie ihre Trauer soweit überwunden haben, dass die die Kraft hierfür aufbringen könnten, sind inzwischen so viele Jahre verstrichen, dass es ihnen oftmals unwichtig wurde. Hinzu kommt noch, dass der Zustand nicht mehr veränderbar ist und die Betroffenen auch keine Chance sehen, den Streit zu gewinnen. Daher müssen andere Menschen ihnen hilfreich zur Seite stehen.

Privates über Klinikseelsorger Bruder Klaus Schäfer SAC – zusammengestellt von Frau Gunnhild Fenia Tegenthoff:



28.12.2002: Start der „Aktion allen Menschen ein Grab in Deutschland durch Klinikseelsorger Br. Klaus Schäfer SAC auf www.kindergrab.de,

2004 Start der „Aktion Allen Menschen ein Grab“ in Österreich durch den Verein Sonnenstrahl www.sonnenstrahl.org, denn

Wer die Vergangenheit nicht ehrt, verliert die Zukunft - wer seine Wurzeln vernichtet, kann nicht wachsen.

Br. Klaus Schäfer SAC ist nicht nur der Begründer der Aktion Allen Menschen ein Grab, sondern auch Autor mehrerer Bücher z.B. „Wege unter'm Regenbogen: Eltern stillgeborener Kinder berichten“

Als Klinikseelsorger arbeitet er in den St. Vincentiuskliniken in Karlsruhe www.vincentius-kliniken.de und ist erreichbar z.B. unter der e-mailadresse br.klaus@vincentius-ka.de.

Er hat selbst –ihm selbst jahrelang unbewusst - früh verstorbene Geschwister in seiner Lebensbiographie, von deren Existenz er erst als Erwachsener – durch die Tatsache, das sein Vater soeben verstorben war -erfuhr. Seiner Mutter entfuhr ein Seufzer mit etwa folgendem Wortlaut “nun haben die früh verstorbenen Kinder ihren Vater“. Und damit lüftete Sie ein Jahrzehnte lang geheim gehaltenes Familiengeheimnis, weil es sich um Fehlgeburten, genauer gesagt um früh verstorbene Kinder ohne Grab gehandelt hatte und obwohl die Familie zueinander ein sehr gutes Verhältnis immer hatte und allgemein bekannt war, dass das Herz von Klaus u.a. für früh verstorbene Kindern und dem dazu gehörendem Umfeld schlug. Die Aktion „Allen Menschen ein Grab“ bestand zu Zeitpunkt bereits einige Jahre. Mag es als Symbol dafür stehen, wie schwer es selbst innerhalb sehr gut funktionierender Familien fällt, über den Tod ihres früh verstorbenen Kinde zu reden, erst recht wenn Gesellschaft, Klinikmitarbeiter und Friedhofsverwaltungen diesem Kind keinen Namen, kein Begräbnis, kein wahrgenommen und keine angesehen um seiner selbst Willen zu lies.